

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Ostholstein, Gemeinde 23738 Riepsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25 – Aktenzeichen G20/2025/080-082.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Koselau Energy GmbH & Co. KG, Gut Koselau, Hofweg 3, 23738 Riepsdorf, am 17. Juni 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen gemäß §§ 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N133 mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 133 Metern, einer Gesamthöhe von 192 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt.

Die Genehmigungen umfassen im Wesentlichen jeweils folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Herstellung der Kranstellflächen und der Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Flachfundaments
- Errichtung der Windkraftanlage und
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage in ein System bedarfssteuerten Nachtkennzeichnung.

Die beantragten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken der Gemeinde 23738 Riepsdorf errichtet werden:

- WKA1 (KE1): Gemarkung Koselau, Flur 7, Flurstück 45;

- WKA2 (KE2): Gemarkung Koselau, Flur 7, Flurstück 51;
- WKA3 (KE3): Gemarkung Koselau, Flur 7, Flurstück 48.

Die Genehmigungsbescheide der WKA1 und WKA2 beinhalten folgende Inhaltsbestimmungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 45 dB(A) und 40 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich und im Allgemeinen Wohngebiet die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DNV – Berichtsnummer: 10436805-A-7-A vom 12.05.2025), darf die Windkraftanlage vom Typ Nordex N133 nachts maximal mit einem Betriebsmodus Mode 4 und mit einer Nennleistung von maximal 4.380 Kilowatt und einer Rotornenndrehzahl von maximal 10,5 Umdrehung pro Minute betrieben werden.

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	84,96	92,96	96,76	97,66	98,16	96,86	92,56

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein $L_{WA, Okt}$ von 104,2 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage Nummer 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, o, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nummer 2.2.3 nachzuweisen, dass die in der hier unter Inhaltsbestimmung 2.1.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als in Inhaltsbestimmung 2.1.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die Windkraftanlage nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus Mode 7 mit einer maximalen Leistung von 4.090 Kilowatt und einer maximalen Rotorumdrehung von 9,8 Umdrehung pro Minuten zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn durch schalltechnische Vermessungen nachgewiesen wird, dass die gemäß Auflage Nummer 2.2.3 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Grundlage der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, o, Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- der gemessene Oktavschallleistungspegel aus einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise einschließlich eines Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A);
- eine Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung;

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel aus einer Einzelvermessung dieser genehmigten Anlagen (Abnahmemessung).

Die unter Inhaltsbestimmung 2.1.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch die Netzbetreiberin (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Sollte die Windkraftanlage von der Netzbetreiberin im Rahmen der EisMan-Schaltung vom Netz genommen oder reduziert betrieben werden, ist diese entsprechend der vorgelegten Herstellererklärung vom 10. Februar 2021 zu betreiben.

Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß Inhaltsbestimmung 2.1.1 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die Windkraftanlage im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

Der Genehmigungsbescheid der WKA3 beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 45 dB(A) und 40 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich und im Allgemeinen Wohngebiet die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DNV – Berichtsnummer: 10436805-A-7-A vom 12.05.2025), darf die Windkraftanlage vom Typ Nordex N133 nachts maximal mit einem Betriebsmodus Mode 5 und mit einer Nennleistung von maximal 4.290 Kilowatt und einer Rotornendrehzahl von maximal 10,2 Umdrehung pro Minute betrieben werden.

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	85,45	92,45	96,25	97,15	97,65	96,35	92,05

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 103,7 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage Nummer 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nummer 2.2.3 nachzuweisen, dass die in der hier unter Inhaltsbestimmung 2.1.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als in Inhaltsbestimmung 2.1.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die Windkraftanlage nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus Mode 8 mit einer maximalen Leistung von 3.570 Kilowatt und einer maximalen Rotorumdrehung von 8,9 Umdrehung pro Minuten zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn durch schalltechnische Vermessungen nachgewiesen wird, dass die gemäß Auflage Nummer 2.2.3 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Grundlage der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA\text{ Okt}}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- der gemessene Oktavschallleistungspegel aus einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise einschließlich eines Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A);
- eine Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung;
- die gemessenen Oktavschallleistungspegel aus einer Einzelvermessung dieser genehmigten Anlagen (Abnahmemessung).

Weiterhin beinhalten die Genehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 10. August 2026 auf der Internetseite bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.